

**Siebte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Ethnologie
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Januar 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2008 (AB UBT 2008/010), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2011 (AB UBT 2011/054), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Der Passus „§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ wird durch den Passus „§ 14 Anrechnung von Kompetenzen“ ersetzt.
 - b) § 18 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen §§ 19 bis 34 werden zu den §§ 18 bis 33.
 - d) In § 26 (neu) wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
 - e) In § 27 (neu) wird das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. In der gesamten Prüfungs- und Studienordnung wird das Wort „Teilprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ bzw. das Wort „Teilprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu den Abs. 4 und 5.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.“
 - b) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.“
5. § 13 Abs. Satz 2 wird gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.
6. § 14 erhält folgende neue Fassung:

„§ 14

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnissen) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann außerhochschulische Leistungen, die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens maximal 60 ECTS-Punkten anrechnen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine

Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
7. § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
 „²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit.“
8. In § 16 Abs. 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:
 „¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen.“
9. § 18 wird gestrichen.
10. Die bisherigen §§ 19 bis 34 werden zu den §§ 18 bis 33.
11. § 18 (neu) Abs. 3 wird gestrichen.
12. § 19 (neu) wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 3 Satz 4 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
 b) In Abs. 4 Satz 5 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
13. § 20 (neu) wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 7 wird der Passus „begründeten Ausnahmefällen“ durch den Passus „nicht zu vertretenden Gründen“ ersetzt.
 bb) In Satz 8 wird der Passus „ruht die Bearbeitungsfrist“ durch den Passus „verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit“ ersetzt.
 b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
 c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 7 wird der Passus „begründeten Ausnahmefällen“ durch den Passus „nicht zu vertretenden Gründen“ ersetzt.

- bb) In Satz 8 wird der Passus „ruht die Bearbeitungsfrist“ durch den Passus „verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit“ ersetzt.

14. § 21 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt und der Passus „nicht überschreiten“ gestrichen.

bb) In Satz 5 wird der Passus „ruht die Bearbeitungsfrist“ durch den Passus „verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit“ ersetzt.

b) Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.“

c) In Abs. 9 Satz 3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

15. § 22 (neu) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung.“

16. In § 24 (neu) wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der

Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

17. § 25 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 9 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

18. § 26 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„§ 26

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung wird nur für nicht bestandene Prüfungsleistungen in besonderen Fällen auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeräumt. ²Wird eine Prüfungsleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Für das Kombinationsfach gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer.
- (6) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“
19. In der Paragraphenbezeichnung von § 27 (neu) wird das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt.
20. In § 28 (neu) Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
21. In § 30 (neu) wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass er es unterlassen hat, von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im

Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“

22. In § 32 (neu) Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 24 Abs. 4 ausgegeben.“

23. In Anhang 2 erhält die Zeile zu Modul E2 folgende neue Fassung:

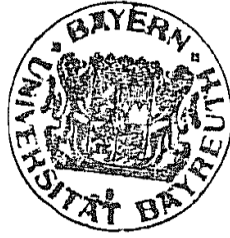
| | | | |
|--|---|-----------------------|---|
| <p>„E2 Argumentieren</p> <p>oder</p> <p>E2 Wissenschaftslehre (eines der beiden Seminare ist zu besuchen)</p> | <p>VL oder Seminar Klausur (nicht gesamtnotenrelevant)</p> <p>Seminar (nicht gesamtnotenrelevant)</p> | <p>(4)</p> <p>(2)</p> | <p>2 (Teiln.) 2 (Klausur) (4)</p> <p>2 (Teiln.) 3 (Klausur, oder Hausarbeit oder Referat oder mündliche Prüfung) (5)“</p> |
|--|---|-----------------------|---|

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 11. Dezember 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 17. Januar 2014, Az. A 4102 - I/1a.

Bayreuth, 20. Januar 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Januar 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Januar 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Januar 2014.